

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG

**Sicherheits-,
Umwelt- und
Energierichtlinie
für den Einsatz von
Fremdfirmen**

Stand: 2022

Inhalt

Stand: März 2022

1. Präambel.....	3
2. Anwendungsbereich.....	3
3. Auftragsvergabe.....	4
4. Rechte der InfraServ Wiesbaden.....	4
4.1. Weisungsbefugnis.....	4
4.2. Einsetzung eines SiGeKo.....	4
4.3. Nutzungsentgelte.....	5
4.4. Betretungsrecht.....	5
5. Pflichten der Fremdfirma.....	5
5.1. Allgemeine Pflichten.....	5
5.2. Zertifizierung der Fremdfirma.....	6
5.3. Arbeitszeit.....	6
5.4. Leistungsänderung.....	6
6. Inhalt der Sicherheitsvorkehrungen.....	6
6.1. Gefährdungsbeurteilung.....	6
6.2. Unterweisung / Einweisung.....	6
6.3. Arbeiten mit besonderen Gefahren.....	7
6.4. Unfall- und Schadensmeldung.....	7
6.5. Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen.....	8
6.6. Arbeitsmittel.....	8
6.7. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung.....	8
6.8. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung.....	9
6.9. Umgang mit Abfällen und Wertstoffen.....	9
6.10. Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen.....	10
6.11. Baustelleneinrichtungen und Fremdfirmenunterkünfte.....	10
6.12. Energiemanagement.....	10
6.13. Energieversorgung.....	10
6.14. Versicherungsschutz.....	11
7. Ergänzende Bestimmungen für besondere Verträge.....	12
8. Anlagen.....	12

1. Präambel

Die InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG (nachfolgend InfraServ Wiesbaden genannt) verpflichtet sich mit ihrer Sicherheits- Umwelt- Energiepolitik zur Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen. Durch eine offene Informationspolitik gegenüber Mitarbeitern und der Öffentlichkeit verbessern wir das Verständnis für die Sicherheit, den Umweltschutz und die Energieeffizienz aller Tätigkeiten des Unternehmens.

Betriebsfremde können bei der Durchführung von Arbeiten in Betrieben Gefahren ausgesetzt sein bzw. bei ihrer Arbeitsausführung andere Personen gefährden.

Die Sicherheits- Umwelt- und Energierichtlinie (nachfolgend "Richtlinie" genannt) unterstützt die Verantwortlichen, alle erforderlichen Maßnahmen für Arbeiten von Betriebsfremden festzulegen und ein einheitliches Schutzniveau im Industriepark Kalle-Albert zu schaffen.

Daher verpflichten wir die von uns beauftragten und/oder alle auf unserem Betriebsgelände arbeitenden Firmen mindestens die gleichen Sicherheits-, Umweltstandards sowie Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen einzuhalten, wie wir selbst.

Am Standort der InfraServ Wiesbaden gilt die Industrieparkordnung, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Industrieparks beschrieben sind.

Impressum

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG
Rheingaustraße 190-196
65203 Wiesbaden

Telefon: 0611-962-01

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Fremdfirmen. Fremdfirmen sind Firmen, die organisatorisch nicht dem Bereich der InfraServ Wiesbaden unterstellt sind und/oder das Betriebsgelände von InfraServ Wiesbaden betreten und/oder dort Arbeiten jeglicher Art ausführen. Insbesondere fallen darunter alle Auftragnehmer der InfraServ Wiesbaden, deren Subunternehmer und/oder die von diesen beauftragten Firmen.

Werden von der Fremdfirma Drittunternehmen mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt, ist sie verpflichtet, die in dieser Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen an diese weiterzugeben.

3. Auftragsvergabe

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf der InfraServ Wiesbaden bzw. bei delegierten Einkaufsfunktionen durch die zuständigen Fachabteilungen.

Mit Auftragsannahme wird diese Richtlinie der InfraServ Wiesbaden in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Vertragsbestandteil.

Wird ein Auftrag an eine Fremdfirma vergeben, hat der bei der Fremdfirma dafür Auftragsverantwortliche die Auftragserteilung InfraServ Wiesbaden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu verpflichtet sich der Auftragsverantwortliche, spätestens vor erstmaliger Arbeitsaufnahme, die Fremdfirmenerklärung (Anlage) ausgefüllt und unterschrieben an InfraServ Wiesbaden zurückzusenden. InfraServ Wiesbaden sind die für den Auftrag verantwortlichen Ansprechpartner der Fremdfirma bzw. zusätzlich des Auftragsverantwortlichen, sowie die jeweiligen vor Ort verantwortlichen Personen (z.B. Meister, Polier, Vorarbeiter) zu benennen.

Für die Dauer des Auftrags ist zusätzlich mindestens ein Mitarbeiter mit Ersthelfer- Ausbildung zu benennen.

InfraServ Wiesbaden behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen einem Einsatz einer Fremdfirma zu widersprechen.

4. Rechte der InfraServ Wiesbaden

4.1. Weisungsbefugnis

Der Auftragsverantwortliche und die InfraServ Wiesbaden sind gegenüber der vor Ort verantwortlichen Person der Fremdfirma in fachlichen und sicherheitstechnischen Fragen weisungsbefugt. Direkte Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern der Fremdfirmen besteht nur bei akuter Gefahr für Menschen und Umwelt (Gefahr im Verzug), sowie bei einem Verstoß gegen rechtliche Vorgaben.

4.2. Einsetzung eines SiGeKo

InfraServ Wiesbaden setzt bei Bedarf einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung und/oder einen Sicherheitskoordinator ein. Der SiGeKo und/oder der Sicherheitskoordinator ist in seiner Funktion der vor Ort verantwortlichen Person der Fremdfirma gegenüber sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheits- und Umweltschutzes, sowie des effizienten Umganges mit Energien weisungsbefugt.

4.3. Nutzungsentgelte

Für die Versorgung mit Energien und Ressourcen (Strom, Druckluft, Dampf, Gas, Wasser), sowie der Abwassereinleitung und die Nutzung von durch die InfraServ Wiesbaden freigegebenen Einrichtungen (wie Flächen, Gebäude etc.), behält sich die InfraServ Wiesbaden vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt der Fremdfirma nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen. Die Verschwendung von Energien und Ressourcen ist jederzeit zu vermeiden.

Für Fremdfirmen, die Baustellen direkt anmieten, gelten vorrangig die Vereinbarungen des Mietvertrages.

4.4. Betretungsrecht

Die InfraServ Wiesbaden ist berechtigt, die Einrichtungen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit und unangemeldet zu begehen.

5. Pflichten der Fremdfirma

5.1. Allgemeine Pflichten

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Es muss von der Fremdfirma gewährleistet sein, dass sämtliche Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden. Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung geltender gesetzlicher, tariflicher, technischer und sonstiger Vorschrift einsetzen. Die Fremdfirmen sind insbesondere verpflichtet, die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes einzuhalten.

Sollte dies nicht der Fall sein, kann InfraServ Wiesbaden den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung der Fremdfirmenmitarbeiter beim Auftragnehmer.

Auf Verlangen von InfraServ Wiesbaden sind Qualifizierungsbescheinigungen (z.B. Fachkundenachweise), Unterweisungsnachweise für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Die Fremdfirmen leiten ihre Mitarbeiter zum sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen an.

5.2. Zertifizierung der Fremdfirma

Abgestuft nach Gefährdungspotenzial der zu erbringenden Leistungen sind unterschiedliche Sicherheits-, Gesundheits-, und Umweltschutz (SGU)-Zertifikate nachzuweisen. Die Art des Nachweises muss im Vorfeld mit InfraServ Wiesbaden festgelegt werden. Die InfraServ Wiesbaden behält sich vor, die Fremdfirma nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten zu überprüfen und gegebenenfalls abzulehnen.

5.3. Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind werktags (Montag - Freitag) während der Tagesarbeitszeit durchzuführen (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Wenn aus betrieblichen Gründen Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten erforderlich sind, bedarf dies im Vorfeld der Zustimmung von InfraServ Wiesbaden. Die weiteren Anforderungen/Zustimmungen aus dem Arbeitszeitgesetz sind ebenfalls umzusetzen.

5.4 Leistungsänderung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, InfraServ Wiesbaden alle Abweichungen des Leistungsumfanges wie z. B. Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, Defekte, Umweltschäden usw. unverzüglich telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

6. Inhalt der Sicherheitsvorkehrungen

Die Fremdfirma muss folgende Sicherheitsmaßnahmen erfüllt haben:

6.1. Gefährdungsbeurteilung

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend ihrem Auftrag durchzuführen und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung weist einen aktuellen Stand auf.

Neben der Gefährdungsbeurteilung der für die Fremdfirmenmitarbeiter üblichen Arbeiten ist ebenfalls eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren eines Unternehmens unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der InfraServ Wiesbaden die Auftragsverantwortlichen sowie die Fremdfirmen.

6.2. Unterweisung / Einweisung

Vor Arbeitsaufnahme und in mindestens jährlichen Abständen hat jede Fremdfirma ihr am Standort eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheits-, Umwelt- und Energievorschriften (unter anderem der Industrieparkordnung) der InfraServ Wiesbaden zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist auf Verlangen InfraServ Wiesbaden vorzulegen.

An den Arbeitsplätzen vor Ort muss zusätzlich auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglicher Gefährdungen vor Arbeitsbeginn deutlich hingewiesen werden. Dazu dienen u.a. die Arbeitsfreigabebescheine. Die Anleitung und Beaufsichtigung obliegt allein der Fremdfirma und dem Auftragsverantwortlichen.

Alle durchgeführten Unterweisungen entsprechen den geltenden Gesetzen und den berufsgenossenschaftlichen Verordnungen, Regeln und Informationen im Arbeitsschutz.

Sofern InfraServ Wiesbaden zu Sicherheitsveranstaltungen o. ä. einlädt, ist die Teilnahme für die Mitarbeiter der Fremdfirma verpflichtend.

6.3. Arbeiten mit besonderen Gefahren

Für Arbeiten mit besonderen Gefahren ist eine zusätzliche schriftliche Erlaubnis in Form eines Arbeitserlaubnisscheines der InfraServ Wiesbaden erforderlich, das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten mit hohen Zündgefahren,
- Arbeiten auf Rohrbrücken oder Rohrtrassen,
- Arbeiten an Behältern, Silos, Gefäßen oder Leitungen, an denen sich radioaktive Strahlungsquellen befinden,
- Arbeiten an Anlagen unter Spannung (nur in Verbindung mit einem AuS-Pass)
- Arbeiten an und auf Dächern
- Instandhaltungsarbeiten an Regalbedienungsgeräten
- Arbeiten mit Gefahrstoffen und mit wassergefährdenden Stoffen

Die eingesetzten Mitarbeiter der Fremdfirma müssen im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausdrücklich aktuell geeignet, unterwiesen und geschult sein. Der Fremdfirma ist bekannt, dass für einzelne Betriebe gesonderte Betriebsanweisungen bestehen, die vor Ort einsehbar sind.

Sofern einschlägig, verpflichtet sich die Fremdfirma die jeweilige Betriebsanweisung einzuhalten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen und zu schulen.

Details hierzu werden in den Arbeitserlaubnis- oder Arbeitsfreigabebescheinen geregelt.

6.4. Unfall- und Schadensmeldung

Bei Unfall und Schadensereignissen sind die erforderlichen und gebotenen Sofortmaßnahmen (siehe Industrieparkordnung) zu ergreifen. Der Weisungsbefugte der Fremdfirma informiert seine Mitarbeiter entsprechend.

Alle Ereignisse (Unfälle, vermutliche und tatsächliche Umweltschäden, Sachschäden usw.) und Gefahrenquellen sind unverzüglich der InfraServ Wiesbaden unter dem Notruf 112 (Handy: 0611 962 112) zu melden (siehe Anlage G Umweltalarm). Vertreter der Fremdfirma haben sich an den Unfalluntersuchungen zu beteiligen.

6.5. Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln (z. B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw.) bedarf es grundsätzlich der Einwilligung des Auftraggebers. Gleiches gilt auch für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter der Fremdfirma weisen eine entsprechende Befähigung auf. Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von nachweislich ausgebildeten Elektrofachkräften ausgeführt werden. An Anlagen unter Spannung darf nur in Verbindung mit einem gültigen AuS-Pass gearbeitet werden. Details werden in den Arbeitsfreigabebescheinen geregelt. Arbeitsfreigabescheine ersetzen keine Gefährdungsbeurteilungen.

6.6. Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel, wie z.B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw. müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den jeweiligen Einsatz (z. B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) geeignet sein. Eine gültige DGUV V3-Prüfung bei ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln muss vorhanden und der entsprechende Nachweis (Prüfplakette) am Arbeitsmittel angebracht sein. Die eingesetzten Arbeitsmittel sind firmenspezifisch zu kennzeichnen. An Gerüsten muss eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein angebracht sein. Prüf- und überwachungspflichtige Arbeitsmittel (z.B. Anschlagmittel, Leitern, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, usw.) müssen nach den jeweils geltenden Prüfvorschriften geprüft und zugelassen sein. Der Nachweis der durchgeführten Prüfung ist ersichtlich und weist eine Aktualität auf.

Fremdfirmen müssen Nachweise über ihre auf das Industrieparkgelände eingeführten Materialien und Arbeitsmittel führen. Entsprechende Listen sind ausgefüllt vor der ersten Industrieparkeinfahrt unaufgefordert dem Sicherheitsdienst und dem Auftragsverantwortlichen zu übergeben.

Der Sicherheitsdienst führt entsprechende Kontrollen durch.

6.7. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften, sind hierbei zu beachten. Kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder fachlichen Entsorgung zugeführt werden.

Hinweis: Zahlreiche Betriebsteile sind am Standort als explosionsgefährdeter Bereich („Ex-Bereich“) ausgewiesen. Bei der Auswahl der geeigneten Arbeitsschutzkleidung für Arbeiten in diesem Bereich müssen zusätzlich die Vorgaben der TRGS 727 (ehemalige BGR 132) „Vermeidung von Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung“ beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist entsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen. In Teilbereichen müssen aus produktionstechnischen Gründen darüber hinausgehende Anforderungen an die jeweilige Schutzausrüstung hinsichtlich einer etwaigen Produktkontamination durch Fasern, Silikon usw. erfüllt werden, die im Einzelfall vom Betriebsverantwortlichen bekanntgegeben werden. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Auftragsverantwortlichen bzw. an den Verantwortlichen der jeweiligen Betriebsleitung.

6.8. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Die Fremdfirma verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter den erforderlichen tätigkeitsbezogenen Tauglichkeitsuntersuchungen und Pflichtuntersuchungen entsprechend der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vor Ausübung der jeweiligen Tätigkeit zu unterziehen. Die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist Tätigkeitsvoraussetzung und auf Anforderung nachzuweisen.

Bei Rückfragen zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen steht den Fremdfirmen der werkärztliche Dienst unter der Tel.-Nr. 0611/962-8162 zur Verfügung.

6.9. Umgang mit Abfällen und Wertstoffen

Fremdfirmen, die auf dem Gelände des Industrieparks tätig werden, sind grundsätzlich verpflichtet ihre selbst erzeugten Abfälle (z.B. Verpackungsabfälle) in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Entstehen bei den auszuführenden Arbeiten im Eigentum von InfraServ Wiesbaden Abfälle, sind diese ordnungsgemäß einer Abfallentsorgung (gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz) zuzuführen. Dies gilt insbesondere bei gefährlichen Abfällen.

Wer als Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Sinne der Abfallnachweisverordnung geführt wird, ist mit InfraServ Wiesbaden zu vereinbaren und erfolgt in der Regel im Rahmen der Beauftragung.

Wird vereinbart, dass die Fremdfirma der Abfallerzeuger ist, ist die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung der Abfälle durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Die Entsorgungsbelege sind unaufgefordert an die beauftragende Fachabteilung und an das Abfallmanagement der InfraServ Wiesbaden (abfallmanagement@infraserv-wi.de) zu übergeben.

Eine Entsorgung über die Abfallentsorgungseinrichtungen der InfraServ Wiesbaden (z.B. Wertstoffbehälter) ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nach Abstimmung mit der beauftragenden Fachabteilung der InfraServ Wiesbaden zulässig.

6.10. Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Das Lagern und Umfüllen von Gefahrstoffen (z. B. Treibstoff, Gas, Reinigungsmittel usw.) ist Fremdfirmen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch InfraServ Wiesbaden erlaubt. Der Einsatz von Gefahrstoffen als Arbeitsmittel muss im Einzelfall mit dem Auftraggeber abgesprochen werden.

Fremdfirmen, die im Industriepark im Rahmen ihrer Tätigkeit mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind für die entsprechenden Schutzvorkehrungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen selbst verantwortlich. Ein Austreten von Gefahrstoffen mit Folgen der Bodenverunreinigung oder des Einlaufens in die Kanalisation ist auf jeden Fall zu vermeiden. Bei Auftreten solcher Fälle gilt Punkt 6.4

6.11. Baustelleneinrichtungen und Fremdfirmenunterkünfte

Fremdfirmen sind verpflichtet ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen von InfraServ Wiesbaden festgelegt.

Einrichtungen der Fremdfirma sind durch ein entsprechendes Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) zu kennzeichnen. Freilagerflächen sind einzuzäunen und zu sichern. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Industriepark abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

6.12. Energiemanagement

InfraServ Wiesbaden verpflichtet sich seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Um das zu erreichen ist ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 vorhanden. Die Fremdfirma verpflichtet sich, durch sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen ihren Beitrag zur Effizienzverbesserung zu leisten. Verbesserungsvorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz können über den jeweiligen Ansprechpartner eingegeben werden.

6.13. Energieversorgung

Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht, Kraftstrom etc. erfolgt durch den Auftraggeber. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen.

Damit der Auftraggeber für den, im Rahmen der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer aus dem Energiekreis des Auftraggebers entnommenen Stromverbrauch, die anfallende EEG-Umlage ordnungsgemäß bilanzieren und abführen kann, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die gebuchte Leistung für jeden Einzelauftrag in eine der nachstehenden Kategorien einzuordnen und die beschriebenen Ableitungen zu treffen.

Großbaustelle:

Eine ausgedehnte oder auf mehrere Einsatzorte verteilte Baustelle. Die Dauer der Maßnahme erstreckt sich in der Regel über mehrere Monate oder Jahre. Die Erfassung der Verbrauchsmengen wird durch den Auftraggeber geregelt.

Die Versorgung der Baustelle erfolgt über Hauptstromverteiler des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat für die weitere Nutzung Baustromverteiler mit geeichter Messung (MID oder zusätzlich PTB-A 50.7) zu stellen.

Standardprojekte:

Maßnahmen, die wenige Wochen bis 2 Monate andauern.

Beträgt die Dauer der Maßnahme mehr als 4 Wochen oder ist die summierte Leistungsaufnahme der, während des Auftrags eingesetzten Verbrauchsgeräte, größer als 4,5 kW, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, seinen Stromverbrauch über Folgende Maßnahmen zu organisieren:

- Nutzung akkubetriebene Geräte / Werkzeuge oder
- Nutzen mobiler, geeichter Stromzähler (MID oder zusätzlich PTB-A 50.7). Diese sind vom Auftragnehmer selbst bereitzustellen. Ein Mitarbeiter des Auftraggebers wird in diesem Fall den Anfangs- und Endzählerstand dokumentieren oder
- Stromaggregate, welche der Auftragnehmer selbst bereitstellt

Stromverbräuche von Maßnahmen, welche nicht in eine der genannten Kategorien passen, müssen nicht erfasst werden.

Die Versorgung von Baustellenunterkünften mit Energie und Wasser ist in der Regel nicht kostenfrei und bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Ausgenommen sind Baustellen, die vom Auftragnehmer direkt angemietet wurden. Hier gelten vorrangig die Vereinbarungen des Mietvertrages. Dies gilt auch für eine evtl. Berechnung der Energielieferung.

6.14. Versicherungsschutz

Die Fremdfirma haftet vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Fremdfirma unterhält während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Basis marktüblicher Bedingungen in ausreichender Höhe, die die eigenen Haftpflichtrisiken des Auftraggebers in Zusammenhang mit dem Auftrag abdecken.

Die Deckungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres mindestens zweimal zur Verfügung.

Die Fremdfirma hat für Schäden, die von ihr, ihrem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf ihre Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Die Fremdfirma weist den Versicherungsschutz vor Beginn des erstmaligen Arbeitens oder mindestens einmal jährlich, durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung ihres Haftpflichtversicherers nach.

7. Ergänzende Bestimmungen für besondere Verträge

Die ergänzenden Bestimmungen der

- Baubedingungen
- Fremdleistungsbedingungen
- Montagebedingungen
- Planungsbedingungen

sind für die darin bezeichneten Verträge zusätzlich zu beachten.

8. Anlagen

- A Arbeitsfreigabe in Papierform, digitale Version entspricht dieser inhaltlich
- B Arbeitserlaubnisschein in Papierform, digitale Version entspricht dieser inhaltlich
- C Arbeitsfreigabe Facility Management
- D Liste der Subunternehmer
- E Arbeitsschutzbestimmung
- F Schlüsselberechtigte
- G Umwetalarm

Diese Richtlinie, die Industrieparkordnung und alle Anlagen können auch im Internet unter <https://www.infraserv-wi.de/de/startseite/downloads/richtlinien.html>

(„Fremdfirmenerklärung“) heruntergeladen oder beim Einkauf der InfraServ Wiesbaden angefordert werden.

InfraServ Wiesbaden behält sich vor, bei besonders spezifischen Gefährdungen weitere Regelungen zum Bestandteil des Vertrages zu machen.

Anlage A: Arbeitsfreigabe

Arbeitsfreigabeschein Nr. **0188151** Ausführende Abteilung / Firma: _____

Betrieb: _____ Gebäude: _____ Anlagenteil: _____

Durchzuführende Arbeiten: _____

Arbeiten mit verminderten Zündgefahren Sonstige gefährliche Arbeiten: _____

Im Anlagenteil, bzw. Betrieb vorkommende Gefährdungen/Stoffe, die auf die Arbeitsstelle einwirken können (Gefahrenmerkmale):

ätzend	entzündbar	KMR-Stoff	giftig	brandfördernd	Erstickungsgefahr	Absturzgefahr	Explosionsgefahr	Biogefährdung	Verbrennungsgefahr	Schwerlastgefahr	12 Sonstige Gefährdung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Gefährdungen/Stoffe: _____

Mitgeltende Anlagen: Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn
 Weitere Anlagen / Dokumente _____

A ja nein Vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen

- A. 2 ja nein Anlage, Anlagenteil außer Betrieb nehmen _____
- A. 3 ja nein Reinigungsarbeiten ausführen _____
- A. 4 ja nein Lock-out / Tag-out Maßnahmen erforderlich _____
- A. 5 ja nein Rohrleitungen abtrennen (ggf. zusätzliche Arbeitsgenehmigung erforderlich) _____
- A. 7 ja nein Elektr. Anlagen freischalten (Elektrofachkraft) _____
- A. 9 ja nein Arbeitsplatz absichern _____
- A. 10 ja nein Spülen und Belüften Natürliche Lüftung Technische Lüftung: Absaugen Einblasen
- A. 11 ja nein Überprüfung der Atmosphäre bei Arbeiten mit verminderten Zündgefahren _____
 Gaswarngerät Ident-Nummer: _____
- ja nein Unterweisung durchgeführt _____
 Betrieb: Name / Unterschrift _____ Empfänger Gaswarngerät: Name / Unterschrift _____
- A. 18 ja nein Weitere Maßnahmen (wie Hygienemaßnahmen, Außerbetriebnahme Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmelder)) _____

B ja nein Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

- B. 2 ja nein Kontinuierliche Messung während der Arbeit _____
 - B. 3 ja nein **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** _____
 Bezeichnung, Material, Level, Typ, Temperatur: _____
- | | | | |
|-----------------------------------|--|--|---|
| 1) Kopfschutz | <input type="checkbox"/> Anstoßkappe | <input type="checkbox"/> Industrieschutzhelm | <input type="checkbox"/> Schutzhelm mit Kinnriemen |
| 2) Augen- u. Gesichtssch. | <input type="checkbox"/> Schutzbrille | <input type="checkbox"/> Vollsichtbrille | <input type="checkbox"/> Gesichtsschutzschirm |
| 3) Gehörschutz | <input type="checkbox"/> Stöpsel | <input type="checkbox"/> Kapselgehörschutz | <input type="checkbox"/> Otoplastik |
| 4) Atemschutz (inkl. Fluchfilter) | <input type="checkbox"/> Staubmaske | <input type="checkbox"/> Halb- / Vollmaske | <input type="checkbox"/> Gebläsesystem |
| 5) Hand- und Armschutz | <input type="checkbox"/> Chemikalienschutz | <input type="checkbox"/> mech. Schutz (Schmittsch.) | <input type="checkbox"/> Hitze- / Kälteschutz |
| 6) PSA gegen Absturz | <input type="checkbox"/> Rückhaltesystem | <input type="checkbox"/> Auffangsystem mit Verbindungsmittel und Falldämpfer | <input type="checkbox"/> Auffangsystem mit Höhensicherungsgerät |
| 7) Schutzkleidung: | <input type="checkbox"/> Chem. Sch. Kittel | <input type="checkbox"/> Chemikalienschutzanzug | |
| 8) Fuß- und Beinschutz: | <input type="checkbox"/> Sicherh.-Schuhe | <input type="checkbox"/> ESD | <input type="checkbox"/> Stiefel (S5) |
- Zeitliche Begrenzung der Tragezeit zu Feld Nr.: _____
- B. 7 ja nein Weitere (Sicherheits-) Maßnahmen _____
 - B. 8 ja nein Sicherheitskoordinator (DGUV Vorschrift 1) _____
 Name / Unterschrift _____

Gültig von: _____ bis: _____ (maximal 24 Stunden)
 Datum Stunde Datum Stunde
Verlängerung siehe D7

D. 1 Die vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift
Betriebsleiter oder bevollmächtigter Vertreter			

D. 3 Ich habe die Einweisung vor Ort erhalten, verstanden und verpflichte mich, die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift
Ausführender / Partnerfirma			

D. 4 Die unter Punkt A vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind umgesetzt:

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift
Aufsichtsführender Abschnitt A:			

50042958 Block AF-Schein / 04/19 Blatt 1: Für den Ausführenden

Anlage B: Arbeitserlaubnisschein

Arbeitserlaubnisschein Nr. 149301 Ausführende Abteilung / Firma:

Betrieb: _____ Gebäude: _____ Anlagenteil: _____

Durchzuführende Arbeiten: _____

Arbeiten in Behältern und engen Räumen Arbeiten mit hohen Zündgefahren Sonstige Arbeiten mit hohen Gefahren

Im Anlagenteil bzw. Betrieb vorkommende Gefährdungen/Stoffe, die auf die Arbeitsstelle einwirken können (Gefährdungsmerkmale):
 Brand- / Explosionsgefahr giftig korrosiv reizend hautreizend Entzündungsgefahr Atemwegsgefahr Explosionsgefahr Berührung Verunreinigungsgefahr Schwingungsgefahr 12 Sonstige Gefährdungen

Mögliche Anlagen: Sicherheitsblock vor Arbeitsbeginn Sicherheitsgespräch vom _____
 Trennstellenplan / -Liste (LuTo) Rettungsplan _____
 Weitere Anlagen / Dokumente _____

A ja nein Vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen

- Bearbeiteter Bereich / Gehäuse (max. zwei, sonst Formular Anhang 3): _____
 Zur Kenntnis genommen: Unterschrift Betreiber/Verantwortlicher: _____
- A.1 Andere Betriebe informieren
- A.2 Anlage, Anlagenteile außer Betrieb nehmen
- A.3 Reinigungsarbeiten ausführen
- A.4 Lock-out / Tag-out Maßnahmen erforderlich
- A.5 Rohrleitungen abtrennen (ggf. zusätzliche Arbeitserlaubnisse erforderlich)
- A.6 Bewegliche Apparate sichern
- A.7 Elektr. Anlagen freischalten (Energieabschalt)
- A.8 Radioaktive Strahlungsquellen (Sicherheitsmaßnahmen beachten)
- A.9 Arbeitsplatz absichern
- A.10 Spülen und Belüften (bei Gefahr durch Nachschub (siehe 8.1))
- A.11 Atemschutz / Atemluft prüfen

Datum / Uhrzeit	Massestelle	Soll-Wert %UEG	Ist-Wert %UEG	Soll-Wert %VdKO	Ist-Wert %VdKO	Vorgabe AGW	Ist-Wert AGW	Gasvergiftungs-Ident-Nummer

- A.12 Brandschutzmaßnahmen vorbereiten, erforderlicher Radius _____ m
- A.13 Sicherheitskoordinator nach BGV Vorschrift 1 bestimmen
- A.14 Umweltschutzmaßnahmen
- A.15 Persönliche Schutzausrüstung (PSA / PSA-A)
- A.16 Anschlagpunkt erforderlich
- A.17 Arbeitsmedizinische Vorsorge / Eignung erforderlich
- A.18 Weitere Maßnahmen, Arbeitsanweisung (Sicherheitsanweisungen (z.B. Brandevakuierung))

B ja nein Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

B.1 Belüften Natürliche Lüftung Technische Lüftung: Absaugen Einbläsen

B.2 Atemschutz / Atemluft prüfen

Fachkundiger zum Frischmessan:

Datum / Uhrzeit	Massestelle	Soll-Wert %UEG	Ist-Wert %UEG	Soll-Wert %VdKO	Ist-Wert %VdKO	Vorgabe AGW	Ist-Wert AGW	Gasvergiftungs-Ident-Nummer

Freigabe Messung durch Aufsichtsführenden Abschnitte B und C: _____ Name / Unterschrift: _____

Messung während der Arbeit wiederholen (wenn erforderlich)

Kontinuierliche Messung während der Arbeit

Unterweisung durchgeführt

B.3 Bei Durchführung von kontinuierlichen bzw. häufigeren Messungen bei Bedarf separates Messprotokoll anfertigen und anfügen.

- Präventive Schutzmaßnahmen (PSA)
- 1) Kopfschutz: Ausrüstung Industriehelm Schutzhelm mit Kinnriemen
- 2) Augen- u. Gesichtsschutz: Schutzbrille Vollgesichtsschutz Gesichtsschutzschirm
- 3) Gehörschutz: Ohrstöpsel Kappe Gehörschutz Doppelohr Gehörschutzsystem
- 4) Atemschutz (inkl. Purifizier): Staubmaske Halb- / Vollmaske Gaslöslösungssystem
- 5) Hand- und Armschutz: Oberarmhandschutz mech. Schutz (Schwächen) Hitze- / Kälteschutz
- 6) PSA gegen Absturz: Rückhaltesystem Auffangsystem mit Verankerung Absturzsicherungsgerät
- 7) Schutzausrüstung: Chemikalienschutz Chemikalienschutzanzug Schutzanzug
- 8) Fall- u. Bereichsschutz: Sicherheitsgürtel ESD Scharf (SS)
- 9) PSA zum Retzen: Rettungssystem mit Absenkgang Rettungssystem mit Rettungsabzug
- Zeitliche Begrenzung der Tagelast zu Feld Nr.: _____ Name: _____
- B.4 Sicherungssysteme / Schweißposten stellen
- B.5 Werkzeuge / Hilfsmittel angeben
- B.6 Brandschutzmaßnahmen durchführen (z.B. Brandschutzplan beachten)
- B.7 Wichtige (Sicherheits-) Maßnahmen (z.B. Verankerung, Verankerungspunkte, Verankerungsmittel, Verankerungsmittel) und Freigabe festlegen und festlegen lassen
- B.8 Sicherheitskoordinator nach BGV Vorschrift 1 Name: _____ Unterschrift: _____

Gültig von: _____ bis: _____ Uhrzeit: _____

(maximal 24 Stunden) Verfallsdatum: _____

D.1 Die unter Punkt A, B und C (siehe Seite 3) vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:

Betreiber oder Bevollmächtigter Vertreter

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift

D.2 Kennzeichnung Betriebsmeister

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift

D.3 Ich habe die Einweisung vor Ort erhalten, verstanden und verpflichte mich, die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift

D.4 Die unter Punkt A vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind umgesetzt:

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift

D.5 Ich habe die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen und werde ihre Einhaltung kontrollieren:

Name	Datum	Uhrzeit	Unterschrift

Anlage C: Arbeitsfreigabe Facility Management

Arbeitsanmeldung für Arbeiten in/an einem Gebäude der InfraServ GmbH & Co.		InfraServ Wiesbaden	
<i>Auszufüllen durch den Antragsteller</i>			
Arbeitsanmeldung an:		immobilien@infraserv-wi.de	
Eine Arbeitsanmeldung muss mindestens 48 Stunden vor Beginn beim zuständigen Mitarbeiter eingetroffen sein. Arbeiten in Mietbereichen oder mit Auswirkungen auf einen Mietbereich, müssen mit einer Vorlaufzeit von min. 1 Woche eingereicht werden.			
Hiermit melde ich <i>Bitte ausfüllen</i>		folgende Arbeiten in / an	
einem Gebäude der InfraServ GmbH & Co. KG an:			
Beschreibung der Arbeiten:		<i>Bitte ausfüllen</i>	
Firma	<i>Bitte ausfüllen</i>	Tätigkeiten	<i>Bitte auswählen</i>
Abteilung	<i>Bitte ausfüllen</i>	Mobilnummer	<i>Bitte ausfüllen</i>
Adresse	<i>Bitte ausfüllen</i>	Telefonnummer	<i>Bitte ausfüllen</i>
Verantwortlicher	<i>Bitte ausfüllen</i>	Faxnummer	<i>Bitte ausfüllen</i>
Gebäude	<i>Bitte auswählen</i>	Mailadresse	<i>Bitte ausfüllen</i>
	<i>Zusätzliche Gebäudeeinheiten</i>	Bereich	<i>Bitte auswählen</i>
		Mietfläche	<i>Bitte ausfüllen</i>
Ticket- / Auftragsnummer	<i>Bitte ausfüllen</i>	Raum / Raumnr.	<i>Bitte ausfüllen</i>
Auswirkungen	<i>Bitte ausfüllen</i>		
<h1>Seite 1</h1>			
Gebäudeverantwortlicher			
Technischer Koordinator			
Ausführungsbeginn	<i>Datum / Uhrzeit</i>	<i>Hinweise</i>	
Ausführungsende	<i>Datum / Uhrzeit</i>	<i>Hinweise</i>	
Betroffener Bereich	<input type="checkbox"/> Technikraum	<input type="checkbox"/> Bürofläche	<input type="checkbox"/> Laborfläche
	<input type="checkbox"/> Dachfläche	<input type="checkbox"/> Produktionsfläche	<input type="checkbox"/> Lagerfläche
	<input type="checkbox"/> Sanitärflächen	<input type="checkbox"/> Sonstige Flächen	
Feuergefährliche Arbeiten ?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<i>Hinweise</i>
Abschaltung elektrischer Verbraucher erforderlich	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<i>Hinweise</i>
Abschaltung Rauchmelder erforderlich ?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<i>Hinweise</i>
Wurde der/die Mieter bereits informiert ?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<i>Hinweise</i>
Wird ein Schlüssel / Codekarte benötigt ?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<i>Hinweise</i>
Rückmeldung zur Arbeitsfreigabe/Absag			<i>Bitte auswählen</i>
<i>26.02.2021</i>			
Datum	Unterschrift Auftragnehmer		
Hinweise zur Arbeitsfreigabe	Bei Wahrnehmungen, wie auffallender Geruch, Staub, Unwohlsein, im Alarmfall oder bei sonstigen Gefahren und Schwierigkeiten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Die Arbeitsanmeldung verliert Ihre Gültigkeit mit dem Eintreten einer der vorgenannten Situationen. Arbeitsunfälle sind unverzüglich bei der werksärztlichen Einrichtung anzuzeigen. Bitte achten Sie darauf, dass ihre Tätigkeiten nicht alleine ausgeführt werden (falls ihre tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung dies fordert), die notwendige PSA vorhanden ist und eingesetzt wird, dass Arbeitsumfeld gesichert und der laufende Betrieb beachtet wird. Bitte achten Sie ebenfalls darauf, dass ihre tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung Gültigkeit besitzt.		
<i>Auszufüllen durch die Abteilung Immobilien</i>			
Freigabe für die aufgeführte Arbeiten / Zeitraum erteilt			
Ja	<input type="checkbox"/>		
Nein	<input type="checkbox"/>	Grund:	
Datum	Unterschrift Auftraggeber		

Anlage D

Liste der Subunternehmer

Anschrift des Auftragnehmers

Firma: _____

Vertreten durch: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Anschrift des Auftragnehmers

Firma: _____

Vertreten durch: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Anschrift des Auftragnehmers

Firma: _____

Vertreten durch: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Anschrift des Auftragnehmers

Firma: _____

Vertreten durch: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Anschrift des Auftragnehmers

Firma: _____

Vertreten durch: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Alarmregelungen	2
C	Untersagungen	3
D	Unfallverhütung	4
E	Anmeldung und Unterweisung	5
F	Liste wichtiger Telefonnummern / Sammelstelle	6

A Einleitung

Die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen, usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien, usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Alle notwendigen Unterlagen sind vor Arbeitsbeginn ausgefüllt bei dem Verantwortlichen abzugeben.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

B Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

1. Notruf absetzen



Der Sicherheitsdienst wird über den Notruf 112 (Handy: 0611 962 112) alarmiert.

Die Meldung muss enthalten:



Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viel Personen sind verletzt?

Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten!

2. Flucht



Beim Ertönen eines Warnsignales (Sirene, Hupe, etc.), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Nottreppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zur warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

Achtung: KEINE AUFZÜGE BENUTZEN!

3. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

C Untersagungen

1. Genussmittel



Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten. Beachten Sie unbedingt die "Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten"- Schilder.

2. Essen und Trinken



In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

3. Mobilfunk



Der Einsatz und das Mitführen von Funktelefonen und anderen, nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln, sind in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

4. Geheimhaltung



Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

5. Zutrittsbeschränkung



Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

6. Gefährliche Arbeiten



Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung z. B. bei:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.)
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten am Hochregal
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten an Regalbediengeräten
- Arbeiten mit Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe (Abwasser)

7. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Sicherheitsdienst Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

D Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

3. Persönliche Schutzausrüstung



Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

4. Brand- und Explosionsschutz



Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

E Anmeldung und Unterweisung

1. Anmelden / Abmelden

Beim Eintritt in den Industriepark Kalle-Albert ist für jede Person eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Industrieparks.

2. Fahrzeuge

Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge sind, sofern nicht schon beim Sicherheitsdienst gemeldet, zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Sicherheitsdienst anzumelden.

3. Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrsaufsicht obliegt dem Sicherheitsdienst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

4. Unterweisung

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen (bzw. Koordinator). Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

5. Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig behindern oder gefährden, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators herbeizuführen.

6. Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Koordinator des Standortes abzuklären.

7. Gefahrstoffe



Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen sind mit dem Koordinator vorher abzustimmen. (Sicherheitsdatenblatt).

8. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

9. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

F Liste wichtiger Telefonnummern / Sammelstelle

Notruf (Feuerwehr, Unfall usw.)

 Festnetz: **112**
 Handy: 0611 962 112

Koordinator:

 Baustellen:
 Instandhaltung:
 Brandschutz: Herr Zerbes

 Auftragsbezogen
 Auftragsbezogen
 Tel.-Nr. 8870

Örtlich zuständige Führungskraft: siehe Fremdfirmenerklärung

Auftragsverantwortlicher: siehe Fremdfirmenerklärung

Sicherheitsdienst: Tel.-Nr. 6100

Sammelstelle:

siehe Flucht- und Rettungswegeplan

Anlage F

Berechtigte Mitarbeiter Schlüsselausgabe

Vorname	Name	Abteilung	Telefon-Nr.	Unterschrift

Datum / Unterschrift Vorgesetzter: _____

Umweltalarm

InfraServ
Wiesbaden



Kennntnis eines Ereignisses mit **Gefahr für Luft, Wasser, Boden** Unbedingt bei Stoffeintritten in den Biokanal oder Kühl- und Regenwasserkanal

Gefahrenabwehrzentrale der Werkfeuerwehr



Werktelefon **112***

Handy oder externe Leitung **0611 962 112***



Sollte kein Telefon zur Hand oder in der Nähe sein,
bitte den Druckknopfmelder betätigen und
auf das Eintreffen der Werkfeuerwehr warten!

1. Wer ruft an?
2. Welcher Betrieb?
3. Welches Gebäude?
4. Was ist passiert?
5. Welcher Stoff ist ausgetreten?
6. Welche Menge?
7. Welches Medium ist betroffen?
 - (Biokanal oder Kühl- / Regenwasserkanal)
 - Boden
 - Luft

**Anrufe unter oben genannten Telefonnummern werden aufgezeichnet!*